

Allgemeinverfügung

des Amtes Probstei über Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen

Auf der Grundlage des § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) trifft der Amtsdirektor des Amtes Probstei in seiner Eigenschaft als örtliche Ordnungsbehörde folgende sprengstoffrechtliche Anordnungen im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 2. Januar bis zum 30. Dezember eines jeden Jahren ohnehin bestehende Abbrennverbot hinaus dürfen **am 31.12.2025 und am 01.01.2026** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Radius von mindestens **300 m** um brandgefährdete Objekte (beispielsweise reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen wie Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert, Kultur- und Naturdenkmäler, Baumbestand/Wälder, landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut) in den nachfolgend bezeichneten Gebieten **nicht** abgebrannt werden (Abbrennverbot):
 - a) In der Gemeinde **Barsbek**
im Bereich
 - des Grundstücks Mühlenkamp 54
 - der gesamten Straßen Op'n Dörp und Neddellsthörn
 - b) In der Gemeinde **Bendfeld**
im Bereich
 - des Grundstücks Claus-Wiese-Straße 16
 - des Grundstücks Lindenallee 11
 - c) In der Gemeinde **Brodersdorf**
im Bereich
 - des Grundstücks Eckstücken 1
 - des Grundstücks Dorfstraße 16
 - der Grundstücke Schönberger Straße 1 und 2
 - d) In der Gemeinde **Fahren**
im Bereich
 - des Grundstücks Dorfstraße 2
 - der Grundstücke Rethhof 5 und 7
 - e) In der Gemeinde **Fiefbergen**

im Bereich

- des Grundstücks Lindenstraße 3
- der Grundstücke Am Dorfteich 1, 11 und 15

f) In der Gemeinde **Höhndorf**

im Bereich

- des Grundstücks Lindenplatz 17
- der Grundstücke Dorfstraße 17, 28, 105 und 107

g) In der Gemeinde **Köhn**

im Bereich

- des Grundstücks Hauptstraße 20
- der Grundstücke Schulstraße 10, 12 und 18

h) In der Gemeinde **Krokau**

im Bereich

- des Grundstücks Hörn 8

i) In der Gemeinde **Krummbek**

im Bereich

- des Grundstücks Im Dorfe 21
- der Grundstücke Schmeedenbarg 2 und 2 a
- der Grundstücke Parkstraße 9, 9 a und 11
- der gesamten Straße Ratjendorf

j) In der Gemeinde **Laboe**

im Bereich

- des Grundstücks Hafestraße 1
- des Grundstücks Mühlenstraße 9
- des Grundstücks Strandstraße 82

— der Grundstücke Brodersdorfer Weg 1 und 27

— der gesamten Straße Oberdorf

k) In der Gemeinde **Lutterbek**

im Bereich

— des Grundstücks Dorfstraße 16

— der Grundstücke Ümloop 12 und 16

l) In der Gemeinde **Passade**

im Bereich

— des Grundstücks An't Schaar 8

— der Grundstücke An de Laak 11 und 26

— der Grundstücke Dörpstraat 1, 8 und 11

m) In der Gemeinde **Prasdorf**

im Bereich

— des Grundstücks Teichstraße 9

— der Grundstücke Dorfstraße 5, 8 und 10

n) In der Gemeinde **Probsteierhagen**

im Bereich

— des Grundstücks Am Dorfteich 2

— der Grundstücke Alte Dorfstraße 43, 45 und 47

o) In der Gemeinde **Schönberg**

im Bereich

— des Grundstücks Ostseestraße 8 – 10

— des Grundstücks Perserau 5

— des Grundstücks Weidenweg 4

— der Grundstücke Strandstraße 35, 37, 210 und 263

— der Grundstücke Haselstieg 1 und 3

- der gesamten Straße Promenade
- der gesamten Straßen Deichweg und Seesternweg

p) In der Gemeinde **Stakendorf**

im Bereich

- des Grundstücks Am Knüll 6
- der Grundstücke Dorfstraße 36, 38, 40 und 43
- der Grundstücke Strandweg 16 und 18

q) In der Gemeinde **Stein**

im Bereich

- des Grundstücks Strandstraße 29

r) In der Gemeinde **Wendtorf**

im Bereich

- des Grundstücks Achtern Diek 8
- der Grundstücke Dorfstraße 23a und 33

s) In der Gemeinde **Wisch**

im Bereich

- des Grundstücks Postweg 1
- des Grundstücks Dorfstraße 16

2. Für die Anordnung unter der laufenden Nummer 1 in dieser Allgemeinverfügung (Abbrennverbot) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) der Kategorie F2 in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 sind nach § 3 a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Sprengstoffgesetzes (SprengG) solche, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Kleinfeuerwerke wie bspw. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.

In allen unter der Nummer 1 des Anordnungsteils dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude (bspw. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie Tankstellen und Tankanlagen).

II. Rechtliche Erwägungen

1. Zu Nummer 1 (Abbrennverbot vom 31.12.2025 bis 01.01.2026)

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen – insbesondere solchen mit einer großen Flughöhe und Flugweite – sind die vorstehend genannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt, weil sie diese hierdurch in Brand gesetzt werden können.

Zur Brandverhütung ist es notwendig, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der 1. SprengV ist es möglich, durch Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr hängt insbesondere von der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können bspw. Silvesterraketen Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Ursächlich hierfür sind deren Brenndauer und Temperatur, die bis zu 2.000° C erreichen kann.

Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenstände, wie bspw. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Der in § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV verwendete Begriff „in der Nähe“ ist nicht legal definiert. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind Schutzabstände mit einem Radius von mindesten 300 m – jeweils gemessen von der Grundstücksfläche, auf der sich das brandgefährdete Gebäude oder die brandgefährdete Anlage befindet, notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht.

Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden und auch Personenschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien auch weiterhin.

2. Zu Nummer 2 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die sofortige Vollziehung des unter der laufenden Nummer 1 verfüzten Abbrennverbots wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und vor allem der gegebenenfalls darin lebenden Personen ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer von Gebäuden mit Reetdach, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die örtliche Ordnungsbehörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zum Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit von Personen notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

III. Allgemeine Hinweise

1. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Absatz 4 Satz 4 LVwG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Mit der erfolgten Bekanntgabe wird die Allgemeinverfügung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 LVwG wirksam, so dass die in ihr enthaltenen Anordnungen zu befolgen sind.

2. Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen nach § 41 Absatz 1 Nummer 16 SprengG in Verbindung mit § 46 Nummer 9 der 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 41 Absatz 2 SprengG mit einer Geldbuße bis zu **50.000 EUR** geahndet werden können.

3. Hinweis auf das allgemeine Abbrennverbot des § 23 Absatz 1 der 1. SprengV

Das Verbot nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (beispielsweise Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (beispielsweise Tankstellen) **ohnehin generell und ganzjährig verboten**. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift stellen nach § 41 Absatz 1 Nummer 16 SprengG in Verbindung mit § 46 Nummer 8 b der 1. SprengV ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 41 Absatz 2 SprengG mit einer Geldbuße bis zu **50.000 EUR** geahndet werden können.

4. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Probstei

Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt aus § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht (AusfVO Sprengrecht). Die örtliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Probstei folgt aus § 166 Absatz 1 LVwG.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 VwVfG oder schriftformersetzend nach § 3 a Absatz 3 VwVfG und § 9 a Absatz 5 OZG oder zur Niederschrift beim Amt Probstei, Der Amtsdirektor, Knüll 4, 24217 Schönberg zu erheben.

Schönberg, 19.12.2025

**Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg**

I. A.

Marek Döbel